

IBU IKOBUNDESKONFERENZ DES WISSENSCHAFTLICHEN
UND KÜNSTLERISCHEN PERSONALS
DER ÖSTERREICHISCHEN UNIVERSITÄTEN
UND KUNSTHOCHSCHULENWien, 1998 09 21
A-197-70/511-98An das
Präsidium des Nationalrates
ParlamentDr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	70 - GE / 19 98
Datum:	23. Sep. 1998
Verteilt	24. 9. 98 ✓

Sturm

Betrifft: Stellungnahme der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Bundesministeriengesetz 1986, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundes-Personalvertretungsgesetz und die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert werden (Vertragsbedienstetenreformgesetz) GZ 921.010/17-VII/A/1/98

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals erlaubt sich, Ihnen eine Stellungnahme zum oben genannten Entwurf in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Margit Sturm
(Generalsekretärin)Beilagen



BUNDESKONFERENZ DES WISSENSCHAFTLICHEN
UND KÜNSTLERISCHEN PERSONALS
DER ÖSTERREICHISCHEN UNIVERSITÄTEN
UND KUNSTHOCHSCHULEN



Stellungnahme der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Österreichs Universitäten zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Bundesministeriengesetz 1986, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundes-Personalvertretungsgesetz und die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert werden (Vertragsbedienstetenreformgesetz), Bundesministerium für Finanzen, GZ 921.010/17-VII/A/1/98 vom 30. Juli 1998.

Die Bundeskonferenz (BUKO) erlaubt sich zum oben genannten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Als gesetzliches Koordinationsorgan für den an Österreichs Universitäten tätigen wissenschaftlichen Mittelbau scheinen einige Punkte des vorliegenden Reformvorhabens von besonderer Relevanz:

Beispielsweise scheint die in § 136 a eingezogene Altersklausel zwar im Reformvorhaben systemkonform, in der Zusammenschau mit den besonderen Bestimmungen des Hochschullehrerdienstrechtes (VBG und BDG) und dem besonderen wissenschaftlichen Karriereverlauf nicht unproblematisch, da zumindest für die Vertragsassistenten ein Übertritt in die Vollbeschäftigung ab einem gewissen Alter zumindest problematisch erscheint.

Weiters erscheint aus Sicht der BUKO die Etablierung einer Leistungsprämie grundsätzlich wünschenswert, die Zuerkennung durch den Vorgesetzten zumindest aus der Kenntnis des universitären Bereichs und den besonders ausgeprägten Abhängigkeiten aber bedenklich. Es wäre daher ein anderer als der vorgeschlagene Modus wünschenswert.

Zu anderen Punkten, deren Auswirkungen auf den universitären Sektor wegen der in organisatorischer Umstellung begriffenen Universitäten und ehemaligen Hochschulen noch nicht abschätzbar sind, kann daher nicht weiter Stellung bezogen werden, bedeutet daher aber auch keine Zustimmung.

Für die BUKO:

ao.Univ.-Prof. Dr. Kurt Grünwald e.h.
(BUKO-Vorsitzender)

Mag. Dr. Anneliese Legat e.h.

Wien, 21. September 1998